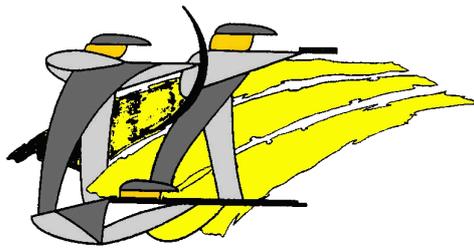
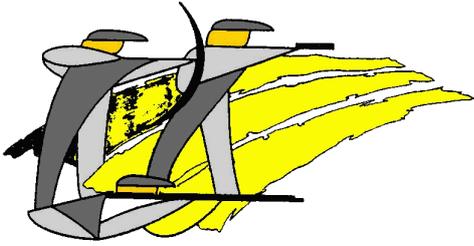


# Förderrichtlinie

*Förderverein Schießsport  
im Landkreis Helmstedt e.V.*





*Förderverein  
Schießsport  
im Landkreis Helmstedt e.V.*

## **Prolog**

Die in der Förderrichtlinie genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet

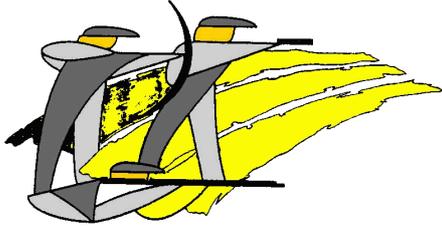
# **Richtlinie zur Förderung des Schießsportes im Landkreis Helmstedt**

## **I. Allgemeines**

- (1) Der Förderverein Schießsport vergibt satzungsgemäß Finanz – und Mittelzuschüsse, die er angeworben hat, bzw. Mittel, die dem Verein als Spenden übergeben worden sind oder aus Mitgliedsbeiträgen stammen. Zinsgewinne aus der Unterstiftung (Stiftung Ostfalen) werden gleichermaßen verwendet. Der Vorstand entscheidet und legt die Förderhöhe fest. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht, die Entscheidung kann nicht angefochten werden.
- (2) Alle zur Verfügung stehenden Mittel werden dem Schießsport zur Verfügung gestellt.
- (3) Veranstaltungen mit schießsportlichem Charakter, Fahrt – und Verzehrgelder für Training und Wettkampf können ebenfalls bezuschusst werden, wenn damit die Ziele nach § 2 der Satzung des Fördervereins erfüllt werden.
- (4) Sportgeräte und Sportausrüstung, die der Förderung der schießsportlichen Leistung dienlich sind, können ebenfalls bezuschusst werden.
- (5) Veranstaltungen die der Mitgliederförderung und Mitgliederwerbung im Bereich der Jugendarbeit dienen, können gefördert werden.
- (6) Maßnahmen zur Inklusion und Integration können gefördert werden.

## **II. Förderungsgrundsätze**

- (1) Anträge auf Förderung bzw. Bezuschussung sind grundsätzlich formlos, schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten.
- (2) Dem formlosen Antrag mit Begründung der Maßnahme sind beizufügen:
  1. Kostenvoranschlag
  2. Finanzierungsplan
  3. Gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes



*Förderverein  
Schießsport  
im Landkreis  
Helmstedt e.V.*

### **III. Entscheidungskriterien**

- (1) Erfüllung der in § 2 der Satzung des Fördervereins festgelegten Aufgaben.
- (2) Der oder die Antragsteller müssen Mitglied im Niedersächsischem Sportschützenverband e.V. sein und der Vereins – bzw. Wohnsitz muss sich im Landkreis Helmstedt befinden. Vereine müssen einen gültigen Nachweis der Gemeinnützigkeit nach der allgemeinen Abgabenordnung vorlegen können.
- (3) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller bzw. des vom Antrag zu begünstigenden Personenkreises (Eigenleistungen) werden erwartet.

### **IV. Antragsverfahren**

- (1) Anträge werden formlos unter Berücksichtigung von § II. Absatz 1 dieser Förderrichtlinie an den Vorstand gestellt.
- (2) Nach Beendigung der beantragten Maßnahme ist dem Förderverein spätestens nach 6 Wochen ein Abschlussbericht mit Abrechnung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Förderverein behält sich vor, den Zuschuss oder Teile davon zurückzufordern wenn:
  - a) das beantragte Projekt nicht durchgeführt wurde
  - b) die tatsächliche Teilnehmerzahl wesentlich geringer als im Antrag war
  - c) die geplanten Kosten nicht entstanden sind
  - d) die Abrechnung nicht fristgerecht nach IV. Absatz 2 vorliegt

Fassung vom 26.01.2022

Klaus Thiele  
Klaus Severitt  
Matthias Piep

1. Vorsitzender  
Schatzmeister  
Beisitzer